



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Nachdem Seine Königliche
 Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, unterm 15. Octobr. a. c. allergnädigst befohlen, daß alle Chirurgi in Dero Landen, sowohl diejenige, welche in denen Städten etabliret, als auch diejenige, so bey der Armée employret sind, wenn ihnen in ihrem Metier remarquable Casus vorfallen, und zwar sowohl in der Theoric, als in der Praxi ihrer Kunst, jedesmahl davon ein specifiques Factum oder Memoire, mit ihren Anmerkungen, und mit Anzeigung ihrer dabey gebrauchten Cur und Handgriffen, an die Academie der Wissenschaften ohnschickbar einschicken sollen, auf daß, wenn sie eine gute Cur gethan, solches den Memoires der Academie mit inseriret, wosfern sie aber etwas darunter versehen, sie deshalb besser instruiret und redressiret werden könne; Und dann diese allergnädigste Verordnung vom Hochlöbl. Ober-Collegio medico an das hiesige Provinzial Collegium, mit dem Befehl ergangen ist, daß in Conformität sothaner allergnädigsten Ordre, ein jeder Chirurgus von denen in seinem Metier ihme vorkommenden remarquablen Casibus, ein specifiques Factum, oder Memoire, mit seinen Anmerkungen, und mit Anzeigung seiner dabey gebrauchten Cur und Handgriffen, hinkünftig an die Academie der Wissenschaften sowohl, als auch an das Ober-Collegium medicum ohnschickbar einschicken solle.

Als hat Magistratus loci diese allergnädigste Verordnung denen Chirurgis seines Orths fordersamst publiciren zu lassen. Sign. Cleve in Collegio medico den 14. May 1751.

Durham. J. H. Schütte.

Circularre
 An die Magistrate im Herzogthum Cleve/
 Fürstenthum Weurs und Grafschaft
 Mark.

A. v. Sullen.







Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Spezial-Liste in der Kirche- und Domänen-Verwaltung
am 1. July 1771
Die geistliche Kirche, welche bisher unter dem Namen der
Kirche bekannt war, ist nun in 3 Classen eingetheilt.

Einzelne Namen der Pfarren
in dieser Provinz sind
in dieser Tabelle
angebracht.



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Nachdem Seine Königlich
 Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, unterm 15. Octobr. a. c. allergnädigst befohlen, daß alle Chirurgi in Dero Landen, sowohl diejenige, welche in denen Städten etabliret, als auch diejenige, so bey der Armée employret sind, wenn ihnen in ihrem Metier remarquable Casus vorkommen, und zwar sowohl in der Theoric, als in der Praxi ihrer Kunst, jedesmahl davon ein specifiques Factum oder Memoire, mit ihren Anmerkungen, und mit Anzeigeung ihrer dabey gebrauchten Cur und Handgriffen, an die Academie der Wissen-



sehbar einsenden sollen, auf daß, wenn Cur gethan, solches den Memoires der t inferiret, wofern sie aber etwas darunt sie deßhalb besser instruiret und redressiret te; Und dann diese allergnädigste Beren Hochlöbl. Ober-Collegio medico an rovinzial-Collegium, mit dem Befehl er daß in Conformitat sothaner allergnädig, ein jeder Chirurgus von denen in sei me vorkommenden remarquablen Casibus, s Factum, oder Memoire, mit seinen An und mit Anzeigeung seiner dabey geur und Handgriffen, hinkünftig an die r Wissenschaften sowohl, als auch an collegium medicum ohnfehlbar einschicken

Magistratus loci diese allergnädigste Beren Chirurgis seines Orths fordersamst lassen. Sign. Cleve in Collegio medico y 1751.

Surham. J. H. Schütte.

ilare
 2 Herzogthum Cleve/
 ts und Grasschaft

A. v. Suhlén.

B.I.G.

